

## **Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Industrie- und Freizeitpark, Abschnitt II – Änderung 3“, Stadt Kirchheimbolanden**

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), am 05.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes "Industrie- und Freizeitpark, Abschnitt II – Änderung 3" wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn. *3701/1 teilweise, 3704/ 1, 3705/1, 3705/2, 3705/6, 3705/7 und 3705/8* in der Gemarkung Kirchheimbolanden.  
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kirchheimbolanden.

### **§ 3**

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Kirchheimbolanden, den 12.03.2008

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 12.03.2008

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Industrie- und Freizeitpark, Abschnitt II – Änderung 3“, Stadt Kirchheimbolanden

